

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Technisches Informationsdesign und Technische Redaktion, B. Sc.
Hochschule: Hochschule Hannover
Standort: Hannover
Datum: 23.09.2025
Akkreditierungsfrist: 01.10.2025 - 30.09.2033

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist überwiegend nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Bzgl. der Festlegung der Absolventinnen- und Absolventenbeteiligung im Evaluationskonzept sieht der Akkreditierungsrat dennoch Grund für eine abweichende Entscheidung.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates (siehe unten "B. Abschließende Analyse...") erforderlich.

A. Vorläufige Analyse und Bewertung des Akkreditierungsrats (125. Sitzung):

Auflage 1 - Beteiligung Absolventinnen und Absolventen (§ 14 Nds. StudAkkVO)

Das Gutachtergremium berichtet auf S. 51 zur Umsetzung des Evaluationskonzepts:

„[...] Dabei ist die Rückkopplung der Befragungsergebnisse ein besonders wichtiges Element von Evaluationen. Es soll auch für die befragten Absolventinnen und Absolventen sichergestellt sein. In diesen Punkten könnte die Evaluationsordnung offenbar vorhandene Regelungslücken schließen.“

Während die Rückkopplung der Ergebnisse der Lehrevaluation in der „Ordnung zur Durchführung der studentischen Lehrevaluation an der Hochschule Hannover“ festgelegt ist, stellt der Akkreditierungsrat fest, dass was die Befragung der Absolventinnen und Absolventen angeht, nicht nur eine Regelungslücke bei der Rückkopplung der Ergebnisse, sondern auch der Durchführung der Absolventenbefragung selbst besteht. Weder die bereits genannte Ordnung noch die darüber hinaus vorgelegten, studiengangsrelevanten Unterlagen sehen eine Beteiligung der Statusgruppe Absolventinnen und Absolventen am kontinuierlichen Monitoring vor. Auch wenn für den vorliegenden Studiengang Ergebnisse der Absolventinnen- und Absolventenbefragungen dokumentiert sind, ist der entsprechende Prozess einschließlich der Rückkoppelung an die Beteiligten in keiner der vorliegenden Studiengangsunterlagen institutionalisiert. Dies ist gemäß § 14 Nds. StudAkkVO jedoch erforderlich. Dementsprechend sieht der Akkreditierungsrat hierzu eine Auflage vor: Der Prozess der Absolventenbefragung einschließlich der Information der Beteiligten über die Ergebnisse und ergriffenen Maßnahmen muss in geeigneter Form institutionalisiert werden. (§ 14 Nds. StudAkkVO).

B. Abschließende Analyse und Bewertung nach Einreichung der Stellungnahme (126. Sitzung):

Die Hochschule reicht eine Prozessbeschreibung für die regelmäßig durchgeführten Absolventinnen- und Absolventenbefragungen als Anlage zur Stellungnahme ein. Diese beschreibt sowohl die Durchführung der Befragungen als auch die Kommunikation und Verwendung der Ergebnisse.

Die von der Hochschule in der Stellungnahme dargestellten Maßnahmen – insbesondere die seit Frühjahr 2025 geplante Diskussion der Ergebnisse in Dekanatsrunden sowie die angekündigte Veröffentlichung auf Fakultätswebseiten – sind grundsätzlich geeignete Schritte, um den Anforderungen künftig näherzukommen. Die zukünftig angestrebten Entwicklungen (z. B. Einbindung in das Jahresmonitoring, Veröffentlichung über Fakultätswebseiten) sind ebenfalls zu begrüßen. Die für den vorliegenden Studiengang dokumentierten Ergebnisse der Absolventinnen- und Absolventenbefragungen sowie die mit der Stellungnahme eingereichte Prozessbeschreibung bilden eine institutionalisierte und verbindlich geregelte Einbindung der Absolventinnen und Absolventen in das Monitoring ab.

Der Akkreditierungsrat erteilt die avisierte Auflage daher nicht.

